

namentlich in der Richtung, dieser Kammer erweiterte Befugnisse und innerhalb des ihr bestimmten Wirkungskreises eine der Gewerbekammer ähnliche Stellung zu verleihen.

6. Revision der Verordnung vom 1. Januar 1863, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Da zu erwarten steht, daß in naher Zeit von Seiten des Norddeutschen Bundes in Betreff des Staatsbürgerrechts allgemeine Normen werden getroffen werden, es aber nicht rathsam erscheint, gleichzeitig auf dem Wege der Particulargesetzgebung in Betreff des damit in naher Beziehung stehenden Gemeindebürgerrechts vorzugehen, beantragt die Bürgerschaft, daß von einer Fortsetzung der Deputationsberathungen einstweilen Abstand genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. December 1869.

1. Vertrag mit der Krone Preußen wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts.

Bereits im Jahre 1866 hatte der Senat Verhandlungen mit der Königlich Preussischen Regierung angeknüpft, um, wo möglich, für den Bremerhaven-District in der Richtung stromabwärts eine für die Entwicklung der dortigen Verkehrsanstalten wünschenswerthe Erweiterung zu erwirken. Seine hierauf gerichteten Anträge fanden in Berlin eine entgegenkommende Aufnahme; die Königlich Preussische Regierung erkannte an, daß die Hafenanlagen in Bremerhaven für den deutschen Seehandel von hervorragender Bedeutung und daß die bisherige Grenze für deren ungehemmte Vervollständigung und Verbesserung zu eng gezogen sei. Sie erklärte sich daher bereit, von der im Nordwesten belegenen, wegen ihrer niedrigen Lage zur Zeit unbewohnbaren Grundfläche ein Terrain von 124 Morgen binnen und außer Deichs dem Bremerhaven-Districte zuzulegen, falls die Eigenthümer und Interessenten derselben gegen jede Beeinträchtigung und Benachtheiligung sicher gestellt würden. In Folge dessen wurde von Vertretern der gedachten Eigenthümer und Interessenten auf desfallsige Befragung eine Reihe von Bedingungen zu dem angegebenen Zwecke aufgestellt und auf Grund derselben die Abtretung des Terrains an Bremen vereinbart.

Mittlerweile hatte bekanntlich das Königlich Preussische Kriegsministerium den Beschluß gefaßt, die verschiedenen Batterieanlagen in und bei Bremerhaven als überflüssig und unbrauchbar aufzugeben, und das bisher dafür benutzte oder bestimmte Areal gelangte damit wieder in das freie Eigenthum Bremens, unter der einzigen Einschränkung, daß bis zum 1. Januar 1871 die Militärverwaltung sich die Benutzung noch vorbehielt. Diese verschiedenen Batterie-Terrains würden danach mehrere kleine Enclaven im Bremerhaven-Districte bilden, privatrechtlich zwar der Stadt Bremen, politisch dagegen zu Preußen gehörend. Auf den Antrag des Senats hat die Königlich Preussische Regierung in dankenswerther Weise eingewilligt, die gedachten Grundstücke vom 1. Januar 1871 an auch politisch mit dem Bremerhaven-District zu vereinigen.

Auf den vorstehend bezeichneten Grundlagen ist der in der Anlage beigelegte Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 8. ds. Mts. in Berlin vorbehaltlich der Ratification unterzeichnet worden. Einer näheren Erläuterung bedürfen die einzelnen Artikel kaum, da dieselben an sich verständlich und im Wesentlichen den Bestimmungen conform sind, unter welchen frühere Abtretungen zur Erweiterung des Hafendistricts erfolgten. Lästige, die Benutzung einschränkende Bedingungen sind nicht gestellt worden; die Artikel V—VIII enthalten lediglich solche Vorschriften,

welche die Sicherstellung der in Betracht kommenden Communal-, Verbands- und Privatinteressen zu erheischen schien. Die Bestimmung des Art. VI wurde nothwendig, weil nicht, wie in früheren Fällen, das Privateigenthum im Augenblicke des Vertragsabschlusses bereits unsererseits erworben war.

Die Genehmigung der Bürgerschaft wie diejenige des Preussischen Landtags ist vorbehalten worden. Indem der Senat erstere hiemit beantragt, zweifelt er nicht, daß die Bürgerschaft mit ihm in diesem Vertragsabschlusse ein erfreuliches Unterpfand für das Zusammenwirken der verbündeten Staaten in der Pflege der deutschen Schifffahrtsinteressen erblicken wird.

Zugleich bemerkt der Senat, daß mit der Ausführung der den Grunderwerb betreffenden Bestimmungen des Art. VI die Hafendeputation zu beauftragen sein wird.

2. Nachbewilligung für Arbeitslöhne am Weserbahnhof.

Anlage II.

Die Eisenbahndeputation hat den beifolgenden Antrag auf Nachbewilligung von 500 Thalern auf das Budget des laufenden Jahres eingereicht, welchen die Finanzdeputation nicht beanstandet hat. Der Senat bewilligt seinerseits die erbetene Summe und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

3. Bepflanzung der Straße am Dobben.

Die Bepflanzung der Straße am Dobben und des Sielwalls mit Bäumen, sowie die weiteren damit verbundenen Anträge der Deputation genehmigt auch der Senat unter Bewilligung der veranschlagten 5500 Thaler auf das Budget des Jahres 1870.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 17. December 1869.

Nachdem die Königlich Preussische Staatsregierung, um der freien Hansestadt Bremen die Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, auf den Antrag des Bremischen Senats sich bereit erklärt hat, die früher zu Befestigungszwecken vorbehaltenen, von dem Bremerhaven-District eingeschlossenen, respective ihm benachbarten Grundflächen des Forts Wilhelm, der Weserhauptbatterie und des projectirt gewesenen Blockhauses, welche durch die eingetretene Entfestigung Bremerhavens für Fortificationszwecke entbehrlich geworden sind, dem Bremerhaven-Districte anzuschließen und zugleich dem letzteren hundert vierundzwanzig Morgen von der an seiner nordwestlichen Grenze, theils binnen Deichs, theils außer Deichs belegenen unbewohnten Niederung zuzulegen, so sind zur Feststellung der zu diesem Behufe erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Bevollmächtigten ernannt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,
von dem Senat der freien Hansestadt Bremen
der Ministerresident der freien Hansestädte am Königlich Preussischen Hofe
Dr. jur. Friedrich Krüger,
welche unter Vorbehalt der Ratification die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Die im Artikel II bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven-Districts und respective unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen werden von der Krone Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven Districts unter denselben Bedingungen, wie sie in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 11. Januar 1827 rücksichtlich des ursprünglichen Bremerhaven-Districts festgestellt worden sind, der freien Hansestadt Bremen abge-

treten, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Abänderungen, welche die gedachten Bedingungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erfahren haben, oder ferner finden werden, auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Grundflächen volle Anwendung finden.

Artikel II.

Demgemäß werden dem Bremerhaven-Districte angeschlossen:

- 1) Das am Vorhafen des alten Hafenbassins belegene, im Privateigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche 10 Morgen 118 Quadratruthen große Terrain, auf welchem das Fort Wilhelm errichtet, und welches auf der dem Vertrage beigefügten und von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte A mit den Buchstaben A a, B a, B¹ a, G a, H a, P a, V a, Y a, Z a bezeichnet ist;
- 2) Das an der nordwestlichen Ecke des bisherigen Bremerhaven-Districts belegene, mit den anschließenden Deichparcellen im Privateigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche, 6 Morgen 69,⁴⁷⁵ Quadratruthen große, bisher für die sogenannte Weserhauptbatterie bestimmt gewesene Terrain, wie solches auf der diesem Vertrage beigefügten, gleichfalls von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte B durch die Linie b B x y y¹ z v F F¹ R bezeichnet ist.
- 3) Der früher für ein detachirtes Blockhaus bestimmt gewesene, im Privateigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche 97 Quadratruthen große Platz hinter dem Bremerhavener Schlafdeiche, welcher auf der Karte B als „Blockhaus-Areal“ bezeichnet ist;
- 4) Das an der Binnenseite des Bremerhavener Schlafdeichs und der Leher Chaussee belegene, mit der anschließenden Deichstrecke im Privatbesitze der freien Hansestadt Bremen befindliche 3 Morgen 34,³⁵ Quadratruthen große Grundstück, welches auf der beigefügten Karte B mit den Buchstaben H I K E D bezeichnet ist.
- 5) Das an der Leher Feldmark belegene, 120 Morgen große, im Südosten und Osten an den Bremerhavener District, die Weserhauptbatterie und das Blockhaus-Terrain grenzende Areal, welches auf der dem Vertrage beigefügten Karte B mit den Buchstaben H¹ A W U T S S¹ R bezeichnet ist.

Artikel III.

Die neue Landesgrenze wird durch die auf der Karte B mit den Buchstaben K E D H¹ A W U T S S¹ bezeichnete Linie gebildet. Dieselbe soll im Laufe des Jahres 1870 durch eine gemeinschaftliche Commission an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und besetzt werden.

Artikel IV.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Preussischen Staats- und Hoheitslasten fallen mit der Ueberweisung des Areals an die freie Hansestadt Bremen hinweg.

Die freie Hansestadt Bremen wird als Aequivalent der zur Zeit auf dem abgetretenen Areal ruhenden und demnächst in Wegfall kommenden Preussischen Grundsteuer das fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages derselben sofort nach erfolgter Ueberweisung des Areals der Königlich Preussischen Regierung auszahlen.

Artikel V.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Gemeinde-, Parochial-, Schul-, Deich- und Entwässerungs-Lasten bleiben auf den verpflichteten Grundstücken nach wie vor haften und werden von der freien Hansestadt Bremen nach den gesetzlichen Preussischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Uebereinkommen zwischen der freien Hansestadt Bremen einerseits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, der Kirchen- und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich- und Siel-Verbande daselbst) andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfalligen angemessenen Uebereinkommens sagt die Königlich Preussische Staatsregierung ihre Vermittelung zu.

Falls auf dem einen oder dem anderen der abgetretenen Grundstücke sonstige dingliche Rechte irgend einer Art ruhen oder vor dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages darauf radizirt sein sollten, so werden solche, wenn sie etwa nach

Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit haben oder dieselben Vorzugsrechte wie in Preußen genießen, nach Preussischem Rechte beurtheilt werden.

Artikel VI.

In Gemäßheit der diesem Vertrage zum Grunde liegenden Absicht, daß der freien Hansestadt Bremen abzutretende Areal für die allgemeinen Interessen der Schifffahrt und des Handelsverkehrs nutzbar zu machen, verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, sämtliche innerhalb der Abtretungsfläche belegenen Grundstücke, soweit solche nicht schon gegenwärtig in ihrem Privatbesitz sich befinden, binnen Jahresfrist nach dem Austausch der Ratificationen käuflich zu erwerben. In soweit solches wider Verhoffen auf dem Wege gütlicher Einigung nicht gelingen sollte, soll die Erwerbung des Eigenthums an den betreffenden Grundstücken auf dem Wege der Expropriation, und zwar nach Wahl der Eigenthümer entweder auf Grund der betreffenden Preussischen Gesetzesvorschriften oder auf Grund der Bremischen Expropriations-Ordnung vom 14. Juni 1843 erfolgen.

Insbefondere verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des dem Flecken Lehe zugehörigen Weserdeichs mit Binnendeichs- und Außendeichs-Zubehör in der nämlichen Weise käuflich zu erwerben, wie solches hinsichtlich der in den jetzigen Bremerhaven-Distrikt aufgenommenen Deichstrecke laut dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Flecken Lehe unter dem 4. Mai/17. Juni 1852 abgeschlossenen Kaufcontracte geschehen ist.

Bis zu der Regelung des Eigenthumsüberganges sollen die Eigenthümer der abgetretenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Dispositionsrechte und hinsichtlich der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben keinesfalls in eine ungünstigere Lage gerathen, als in welcher sie vor der Abtretung sich befunden haben.

Artikel VII.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Deichverhältnisse sollen die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

- 1) So lange die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des Weserdeichs in ihrer jetzigen Lage verbleibt, ist dieselbe von der freien Hansestadt Bremen in ihrem Bestande als Schutzdeich zu erhalten, auch die Ueberfahrt über dieselbe nach dem anschließenden Leher Weserdeiche zu gestatten, respective soweit erforderlich neu einzurichten.
- 2) Desgleichen soll, so lange die gedachte Strecke des Weserdeichs und der Bremerhavener Schlafdeich in ihrer jetzigen Lage verbleiben, der Fahrweg, welcher nach Maßgabe des im Artikel VI erwähnten Kaufcontractes vom 4. Mai/17. Juni 1852 und der Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen vom 25. Mai 1861 von der Leher-Bremerhavener Chaussee längs des Schlafdeichs angelegt worden ist, sowie der längs des Weserdeichs an der Binnenberme verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen, auch Bremischer Seits nach wie vor unterhalten werden.
- 3) Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Areale an die Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen und denselben von da an dem Leher Weserdeich wieder anzuschließen, jedoch nur unter den nachfolgenden Bedingungen:
 - a. Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich der Höhe, der Bermen und der Dossirungen, sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Leher Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen, nach dem Urtheile der Königlich Preussischen Deichbehörde, genügen. Der Deichfuß des Weserdeichs darf in keinem Falle weiter als der Deichfuß der Weserhauptbatterie in den Strom vorgeschoben werden.
 - b. Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der Königlich Preussischen Deichbehörde genügend befunden worden ist, darf der jetzige Deich niedergelegt werden;
 - c. Falls die Anschließung des neuen Deichs an den Leher Deich eine Verstärkung der Dossirungen wegen exponirter Lage der Anschlußstrecke erforderlich oder die Unterhaltung des Leher Deiches schwieriger machen sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen hiefür dem Leher

Deichverbände eine angemessene, von der Königlich Preussischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten;

- d. Wenn in dem neuen Weserdeiche eine Einfahrt für Schiffe mittelst einer Schleuse eingerichtet oder wenn der anschließende Bremerhavener Schlafdeich in seinem durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 vereinbarten Bestande nicht erhalten oder niedergelegt werden sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen einen neuen Schlafdeich zum Schutz der Leher Deich- und Sielacht in der nämlichen Höhe und Stärke und mit angemessenen Anschlußpunkten zu schütten. Mit Anlegung der Einfahrt durch den Weserdeich und mit Niederlegung des jetzigen Schlafdeichs darf erst begonnen werden, nachdem der neue Schlafdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der Königlich Preussischen Deichbehörde genügend befunden worden ist.

Die künftige Schauung dieses Schlafdeichs, sowie des jetzigen und resp. des neu zu errichtenden Weserdeichs innerhalb der abgetretenen Grundfläche wird von den Königlich Preussischen und den Bremischen Behörden gemeinschaftlich wahrgenommen.

- e. An Stelle des von der Leher Chaussee neben dem Schlafdeiche nach dem Außendeichslande führenden Fahrwegs wird von der freien Hansestadt Bremen unter den nämlichen Bedingungen, wie solche hinsichtlich des jetzigen Fahrwegs durch den Kaufkontrakt vom 4. Mai/17. Juni 1852 und durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 festgesetzt worden sind, ein neuer öffentlicher Fahrweg von 24 Fuß Breite mit einem Graben von 7 Fuß Breite an jeder Seite angelegt und über den Weserdeich geführt. Dieser Weg ist mit einem Steinpflaster und bei dem Uebergange über den Weserdeich mit einer wehrbaren Abfriedigung gegen das Leher Außendeichsland zu versehen. Falls auf demselben ein Fußweg angelegt werden sollte, ist die Breite auf 30 Fuß zu bringen. Das Eigenthum des neuen Weges geht auf den Flecken Lehe über, jedoch unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht. Dagegen fällt nach Herstellung des Wegs und der Abfriedigung das Eigenthum an dem jetzigen Fahrwege, soweit derselbe durch den neuen Weg überflüssig wird, an die freie Hansestadt Bremen zurück, welche berechtigt ist, die an sie zurückgefallene Strecke als Fahrweg aufzuheben. Die Schauung des Weges verbleibt den Leher Deichgeschwornen.

Artikel VIII.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche im Nordwesten und Norden des jetzigen Bremerhavener Distrikts wird von der Leher Sielacht getrennt und lediglich der Fürsorge der freien Hansestadt Bremen überlassen.

Falls der abgetretene jetzige Weserdeich niedergelegt oder falls die Abwässerung der Leher Feldmark zu dem im Außendeichslande belegenen Abwässerungsgraben beeinträchtigt erscheinen sollte, wird die freie Hansestadt Bremen anstatt des erwähnten Abwässerungsgrabens auf dem abgetretenen Areal einen neuen Abwässerungsgraben in derselben Richtung und in denselben Dimensionen herstellen, mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Dossirung versehen und unterhalten, auch am Weseruferrande Schutzvorrichtungen treffen, um die an dem Graben liegenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Soweit dieser Graben auf Preussischem Territorium liegt, wird er von den Leher Dorfgeschworenen geschaut.

Artikel IX.

Königlich Preussischer Seits erklärt man sich, vorbehältlich der Beschlußfassung des Bundesraths des Zollvereins, damit einverstanden, daß die abgetretene Grundfläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen werde. Die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutz-

werke fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last, ohne daß dadurch die Interessen der Feldmark Lehe eine Beeinträchtigung erleiden dürfen.

Artikel X.

Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, die Unterhaltungsarbeiten an denjenigen in diesem Vertrage angeführten, im Preussischen Territorium belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche in Stand zu halten sie verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage und ohne specielle Baubeaufsichtigung, — unbeschadet jedoch der den Königlich Preussischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und der von denselben zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht, — vorzunehmen.

Artikel XI.

Allen in diesem Vertrage vorkommenden Maßbestimmungen ist das Hannoversche Maß zum Grunde gelegt worden.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen Ratifikationen binnen Sechs Wochen vom heutigen Tage angerechnet, ausgetauscht werden sollen, tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Es soll jedoch der freien Hansestadt Bremen unbenommen sein, nach dem Austausch der Ratifikationen auf den in ihrem Privateigenthume befindlichen Grundstücken des Abtretungsareals die Erdarbeiten für die auf letzterem anzulegenden Docks, Deiche, Gräben und Straßen, unter den in diesem Vertrage festgestellten Bedingungen in Angriff zu nehmen und auszuführen, ohne daß es dazu einer besonderen Bauerlaubnis der Königlich Preussischen Behörden bedarf.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Berlin, den 8. December 1869.

(L. S.) (gez.) Jordan.

(L. S.) (gez.) Krüger, Dr.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 17. December 1869.

Bericht der Eisenbahndeputation, Nachbewilligung den Weserbahnhof betreffend.

Die bereits in dem Berichte vom 8. October d. J. erwähnte Zunahme des Krahnbetriebes auf dem Weserbahnhofe, welche bis ult. November gegen das Vorjahr ein Mehr von ca. 140,000 Strn. erreicht, und der Umstand, daß durch die Verlegung des hölzernen Schoppens hinter den Schoppen II, durch den Umbau des letzteren, so wie durch Benutzung des ersten Lagerbodens zum Packraum, die Verwendung vermehrter Arbeitskräfte erforderlich gewesen ist, um Hindernissen und Störungen im Betriebe zuvorzukommen, haben in den letzten beiden Monaten eine Mehrausgabe an Arbeitslöhnen gegen den Budgetanschlag veranlaßt.

Auf Pos. B, „Arbeitslöhne“, des Specialbudgets No. 139 sind M^{f} 15,670 veranschlagt und bis zum Schlusse des Monats November M^{f} 14,491.68 G^{r} angewiesen, so daß noch M^{f} 1178.4 G^{r} zur Verfügung bleiben, womit für den laufenden Monat, wenn die Schifffahrt offen bleibt, um so weniger auszureichen sein wird, da inzwischen der neue Schoppen theilweise dem Betriebe übergeben und dann eine weitere Zunahme des Krahnbetriebes erwartet werden kann.

Die Deputation sieht sich daher genöthigt, für die bezeichnete Position eine Nachbewilligung von M^{f} 500 beantragen zu müssen, um deren Genehmigung sie ersucht.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Dackwig.

(gez.) H. H. Schröder.